

## EINIGUNGSgebÜHR

## Gebühren für einen Mehrwertvergleich über mehrere anderweitig anhängige Ansprüche

von RA Norbert Schneider, Neunkirchen

| Wie bei einem Mehrwertvergleich abzurechnen ist, wenn ein anderweitiges Verfahren mitverglichen wird, haben Sie – mit Beispielfällen – in RVG prof. 22, 44 gelesen. Der folgende Beitrag erläutert die Besonderheiten, wie abzurechnen ist, wenn gleich mehrere anderweitig anhängige Verfahren mitverglichen werden. |

### 1. Grundsatz: Einigungs-Mehrbetrag ist mehrfach anzurechnen

Das Abrechnungsprinzip ist das Gleiche, wie in den Fällen, in denen nur ein anderweitiges Verfahren mitverglichen wird: Die Abrechnung in dem Verfahren, in dem der Vergleich geschlossen wird, erfolgt vom Grundsatz her wie beim Mitvergleichen nicht anhängiger Gegenstände. Insgesamt wird aber nur eine ermäßigte 1,0-Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG abgerechnet. Das bedeutet also beim Mitvergleichen mehrerer anderweitiger Verfahren: Sie müssen hier mehrmals den Mehrbetrag der Einigung eliminieren und anrechnen.

#### ■ Beispiel

Zwischen dem Kläger K und dem Beklagten B sind drei Verfahren mit den folgenden Werten anhängig: Az. 1/22 mit 10.000 EUR, Az. 2/22 mit 8.000 EUR und Az. 3/22 mit 5.000 EUR. Im Verfahren 1/22 wird der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Dort wird ein Gesamtvergleich geschlossen, der sowohl das Verfahren 1/22 als auch die Verfahren 2/22 und 3/22 erledigt. In den Verfahren 2/22 und 3/22 war noch nicht mündlich verhandelt worden und die Anwälte hatten noch keine Besprechung zur Erledigung des Verfahrens geführt.

### 2. So wird das Vergleichsverfahren 1/22 abgerechnet

In dem Verfahren, in dem der Vergleich geschlossen worden ist, ergibt sich der Vergleichsmehrwert aus der Summe der beiden anderen Verfahren. Die Terminsgebühr berechnet sich aus dem Gesamtwert aller drei Verfahren. Das gilt ebenso für die Einigungsgebühr, die wiederum insgesamt nur mit einem Gebührensatz von 1,0 abgerechnet werden kann (Nr. 1003 VV RVG).

#### ■ Abrechnung Verfahren 1/22

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000 EUR)	798,20 EUR
0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG (Wert: 13.000 EUR)	<u>532,80 EUR</u>
gemäß § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 23.000 EUR	1.136,20 EUR

Insgesamt gibt es nur eine ermäßigte 1,0-Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG

Vergleichsmehrwert im Vergleichsverfahren = Summe der anderen Verfahren

1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 23.000 EUR)	1.048,80 EUR
1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 23.000 EUR)	874,00 EUR
Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>585,01 EUR</u>
	<b>3.664,01EUR</b>

### 3. So werden die Anrechnungsbeträge ermittelt

Zu berücksichtigen ist, dass nunmehr zwei Anrechnungsbeträge zu ermitteln sind, nämlich einmal für das Verfahren 2/22 und einmal für das Verfahren 3/22. Diese Beträge sind grundsätzlich nach der gleichen Formel zu ermitteln, die geringfügig abzuändern ist.

#### ■ Formel zur Berechnung des Anrechnungsbetrags

1,3-Verfahrensgebühr aus dem Wert des Verfahrens	
+ 0,8-Verfahrensgebühr aus den Mehrwerten	
diese ggf. nach § 15 Abs. 3 RVG gekürzt	
<u>./. 1,3-Verfahrensgebühr ohne den Mehrwert des betreffenden Verfahrens</u>	
= <b>Anrechnungsbetrag</b>	

Anrechnungsbeträge  
nach Anm. Abs. 1 zu  
Nr. 3101 VV RVG

#### ■ Anrechnungsbetrag für das Verfahren 2/22

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000 EUR)	798,20 EUR
0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG (Wert: 13.000 EUR)	<u>532,80 EUR</u>
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 23.000 EUR	1.136,20 EUR
abzüglich 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 18.000 EUR)	<u>- 1.001,00 EUR</u>
<b>Anrechnungsbetrag nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 3101 VV RVG</b>	<b>135,20 EUR</b>

#### ■ Anrechnungsbetrag für das Verfahren 3/22

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000 EUR)	798,20 EUR
0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG (Wert: 13.000 EUR)	<u>532,80 EUR</u>
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 23.000 EUR	1.136,20 EUR
abzüglich 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 15.000 EUR)	<u>- 933,40 EUR</u>
<b>Anrechnungsbetrag nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 3101 VV RVG</b>	<b>202,80 EUR</b>

#### 4. So werden die mitvergleichenen Verfahren abgerechnet

Damit kann der Rechtsanwalt für die anderen mitvergleichenen Verfahren die folgenden Gebühren verlangen:

##### ■ Verfahren 2/22

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 8.000 EUR)	652,60 EUR
gem. Anm. Abs. 1 zu Nr. 3101 VV RVG anzurechnen	- 135,20 EUR
Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>102,11 EUR</u>
	<b>639,51 EUR</b>

##### ■ Verfahren 3/22

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 5.000 EUR)	434,20 EUR
gem. Anm. Abs. 1 zu Nr. 3101 VV RVG anzurechnen	- 202,80 EUR
Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV	<u>47,77 EUR</u>
	<b>299,17 EUR</b>

##### ■ Gesamtvergütung

Verfahren 1/22	3.664,01 EUR
Verfahren 2/22	639,51 EUR
Verfahren 3/22	<u>299,17 EUR</u>
	<b>4.602,69 EUR*</b>

#### 5. Das ist die Kontrollberechnung

Zu demselben Ergebnis gelangen Sie, wenn Sie die Anrechnung quasi bereits im Verfahren 1/22 vornehmen. D. h., Sie rechnen dort also faktisch ohne Verfahrensdifferenzgebühr für die mitvergleichenen Gegenstände. Es ergäbe sich damit die folgende Berechnung für das Vergleichsverfahren:

##### ■ Verfahren 1/22

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000 EUR)	798,20 EUR
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 23.000 EUR)	1.048,80 EUR
1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 23.000 EUR)	874,00 EUR
Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>520,79 EUR</u>
	<b>3.261,79 EUR</b>

Verfahrensgebühren  
für die Mitvergleiche

Der Anwalt verdient  
hier insgesamt  
4.602,69 EUR

Die Alternative lässt  
sich leichter rechnen

### ■ Verfahren 2/22

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 8.000 EUR)	652,60 EUR
Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>127,79 EUR</u>
	<b>800,39 EUR</b>

### ■ Verfahren 3/22

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 5.000 EUR)	434,20 EUR
Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>86,30 EUR</u>
	<b>540,50 EUR</b>

### ■ Gesamtvergütung

Verfahren 1/22	3.261,79 EUR
Verfahren 2/22	800,39 EUR
Verfahren 3/22	<u>540,50 EUR</u>
	<b>4.602,68 EUR*</b>

Der Anwalt verdient  
hier insgesamt  
4.602,68 EUR

Bei der Kontrollrechnung ergibt sich also genau derselbe Betrag, wie ermittelt würde, wenn Sie im Verfahren 1/22 zuerst die Verfahrensdifferenzgebühr berechnen und diese anschließend in den Verfahren 2/22 und 3/22 anrechnen.

\* Die Differenz von 0,01 EUR ergibt sich aus Rundungsdifferenzen bei den Umsatzsteuerbeträgen.

► IWW-Webinare Anwaltsvergütung am 4.4.22, 14:00–16:00 Uhr

### „Geschäftsgebühr: Praktische Antworten auf Fragen der Anrechnung“ mit RA Norbert Schneider

┃ Anrechnungsfragen rund um die Geschäftsgebühr stellen sich in der täglichen Praxis laufend – bei der Abrechnung mit dem eigenen Mandanten, bei der Kostenerstattung, bei der Abrechnung mit einem Rechtsschutzversicherer sowie bei Abrechnungen gegenüber der Landeskasse. Hier ergeben sich zahlreiche Probleme, die der Gebührenexperte Norbert Schneider in gut zwei Stunden im Webinar am 4.4.22 systematisch anhand von Beispielfällen erläutert. Weitere Informationen und eine Anmelde-möglichkeit erhalten Sie unter [iww.de/webinar/anwaltsverguetung](http://iww.de/webinar/anwaltsverguetung). ┃

Einzelne Themen sind u. a.:

- Abrechnung mit dem Auftraggeber
- Kostenfestsetzung und -erstattung
- Einklagen der Geschäftsgebühr bei Teilregulierung
- Anrechnung bei Rechtsschutzversicherern
- Anrechnung der Wahlanwaltsvergütung auf PKH-Gebühren
- Anrechnung bei Vergütungsvereinbarungen



WEBINAR  
[iww.de/webinar/  
anwaltsverguetung](http://iww.de/webinar/anwaltsverguetung)